



Uster, 7. Juli 2026
Nr. 4/2026
V4.04.71
Zuteilung: KPB

WEISUNG 4/2026 DES STADTRATS: KOMMUNALE VOLKS- INITIATIVE «INITIATIVE: MEHR BÄUME FÜR USTER!»; BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, sowie § 133 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR), folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der «Initiative: mehr Bäume für Uster» wird Kenntnis genommen.
2. Die Volksinitiative wird für gültig erklärt.
3. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
4. Folgender Gegenvorschlag «Programm Nachhaltige Stadtbäume für attraktive Stadträume» wird beschlossen: *Es wird ein Rahmenkredit von 1,5 Mio. Franken für die Stärkung und den Ausbau des städtischen Baumbestands gesprochen. Das Programm beinhaltet insbesondere den Erhalt wertvoller Bestandsbäume, die Entwicklung der nächsten Baumgeneration sowie die Schaffung neuer Baumstandorte auf öffentlichem Grund an Orten mit hohem klimaökologischem und städtebaulichem Nutzen. Das Programm ist auf 15 Jahre begrenzt. Dem Programm stehen jährlich 100 000 Franken zur Verfügung.*
5. Mitteilung an den Stadtrat

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Richard Sägesser



AUSGANGSLAGE

1. Zustandekommen und Inhalt

Am 25. November 2025 wurde die kommunale Volksinitiative «Initiative mehr Bäume für Uster!» bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung eingereicht.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uster sowie das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Uster in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die Stadt Uster schützt, pflegt und fördert den Bestand an Bäumen mit einem Baumförderprogramm. Im Fokus stehen dabei ökologisch wertvolle Bäume im Siedlungsgebiet. Wo hilfreich sollen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und zur Entsiegelung von Flächen unterstützt werden. Das Programm sieht zudem Anreize für Private für die Baumpflege und für Neu- und Ersatzpflanzungen vor. Um die Massnahmen zu finanzieren, wird ein Rahmenkredit von 4,5 Millionen Franken für die 15 Jahre nach Annahme der Initiative bewilligt. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung des Rahmenkredits.

Die Begründung lautet wie folgt:

Allein zwischen 2017 und 2021 hat der Kronendeckungsgrad von Bäumen und Grosssträuchern in den Bauzonen von Uster um 13.5 % abgenommen. Dies bedeutet: Die Fläche, die in Uster von Bäumen eingenommen wird, ist deutlich kleiner geworden. Doch Bäume sind in einer Stadt wie Uster unverzichtbar. Sie kühlen die Stadt durch Verdunstung und Beschattung und reduzieren dadurch auch die Erhitzung von Oberflächen. Sie verbessern die Luftqualität durch Filterung von Staub und Schadstoffen und sie speichern CO2. Sie schützen aber auch vor Überschwemmungen und fördern die Biodiversität. Zudem tragen Bäume wesentlich zu einer höheren Lebensqualität bei.

Mit dem Baumförderprogramm soll eine langfristig positive Entwicklung des Baumbestandes ermöglicht werden. Die Stadt soll Bäume schützen und neu pflanzen. Denkbar ist auch, dass Private finanzielle Anreize erhalten oder dass die Stadt bei Bäumen von Privaten explizit auf die Einhaltung des Grenzabstands zu ihren eigenen Grundstücken verzichtet.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 stellte der Stadtrat fest, dass die Voraussetzungen der Vorprüfung erfüllt sind. Die Publikation der Initiative gemäss § 125 GPR im amtlichen Publikationsorgan fand am 7. Januar 2026 statt. Mit der Einreichung der Unterschriftenbögen am 7. April 2026 ist die Frist zur Einreichung der Initiative (sechs Monate ab Publikation) somit gewahrt.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung Uster (GO) sind für eine Volksinitiative auf kommunaler Ebene 600 Unterschriften notwendig. Von den durch das Initiativkomitee eingereichten Unterschriften wurden 656 Unterschriften auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Die Initiative ist somit zustande gekommen. Der Stadtrat hat dies mit Beschluss vom 5. Mai 2026 festgestellt.

Da die Initiative noch nicht in einer endgültigen und vollziehbaren Form vorliegt, hat diese die Form einer allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR).



2. Gültigkeit der Initiative

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sind folgende Gültigkeitserfordernisse zu prüfen:

- Wahrung der Einheit der Materie
- Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht
- keine offensichtliche Undurchführbarkeit

2.1. Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie beinhaltet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachvorlagen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden sein dürfen. Die vorliegende Initiative will die Stadt beauftragen, den Bestand an Bäumen mit einem Baumförderprogramm zu schützen, zu fördern und zu pflegen. Hierfür sei ein Rahmenkredit von 4,5 Mio. Franken für die 15 Jahre nach Annahme der Initiative zu bewilligen, wobei der Stadtrat über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheiden soll. Der Gegenstand der Initiative stellt einen abgeschlossenen Sachbereich dar, womit der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist.

2.2. Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht

Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht liegt vor, wenn die von der Initiative vorgesehene Regelung einer Sachlage anders lautet als jene, die sich aus dem übergeordneten Recht ergibt. Darüber hinaus ist eine Initiative auch dann rechtswidrig, wenn sie einen dem Bund (bzw. dem Kanton) zur ausschliesslichen Regelung übertragenen Bereich betrifft (Häner/Rüssli/Schwarzenbach, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 20 zu Art. 28). Darüber hinaus ist eine Initiative für ungültig zu erklären, wenn sie so unklar formuliert ist, dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen (BGE 129 I 392, 395). In einem solchen Fall wäre nämlich der Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe nach Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung verletzt.

Es ist nicht ersichtlich, dass ein städtisches Baumförderprogramm gegen übergeordnetes Recht verstossen würde. Die Stadt ist Eigentümerin des sich auf ihrem Gebiet befindlichen öffentlichen Grundes und hat entsprechend ein umfassendes Verfügungs- und Nutzungsrecht. Mithin entscheidet sie auch darüber, wo und in welchem Umfang Bäume gepflanzt, geschützt und gepflegt werden sollen. Auch die Förderung von Bäumen auf Privatgrund steht nicht im Widerspruch gegen übergeordnetes Recht. Es liegt somit kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor und es wird auch nicht in einen ausschliesslich dem Bund oder dem Kanton übertragenen Bereich eingegriffen. Die Initiative ist sodann klar formuliert, so dass der Anspruch auf freie Willensbildung gewährleistet ist.

3. Stellungnahme des Stadtrates

3.1. Bedeutung der Bäume fürs Stadtklima

Stadtbäume prägen die Quartiere in der Stadt und tragen zu einem guten Stadtklima bei. Bäume sind Schattenspende, Klimaanlage, Staubfilter, Lebensraum und Wohlfühlort in einem. Grosse Bäume spenden an heissen Tagen Schatten und können die gefühlte Temperatur bis zu 15 Grad senken. Zudem filtern grosse Bäume bis zu 70 % Feinstaub und andere Schadstoffe aus der Luft. Diese Funktionen sind besonders für vulnerable Bevölkerungsgruppen entscheidend und vermindern besonders im Sommer die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung.



Die Stärkung der Baumkronendecke in städtischen Gebieten wird auch im jüngsten Positionspapier des Schweizerischen Städteverbands als wichtige Massnahme zur Klimaanpassung der Städte genannt (<https://staedteverband.ch/de/info/themen-und-positionen/positionspapiere>). Einheimische Bäume bieten zudem Lebensraum für Tiere und Pflanzen und leisten damit einen grossen Beitrag zur Biodiversität. Damit Stadtbäume alle diese Funktionen langfristig erfüllen können, sind gute Standortbedingungen entscheidend. Ausreichend Platz für Wurzeln und Kronen, geeignete Baumarten und eine fachgerechte Pflege.

3.2. Ausgangslage: Baumbestand im Siedlungsgebiet der Stadt Uster

Die Stadt Uster verfügt im Siedlungsgebiet über einen bedeutenden Baumbestand auf öffentlichen Flächen. Dazu gehören Bäume an Strassen und in Parks im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bau sowie Bäume im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Finanzen, Geschäftsfeld (GF) Liegenschaften, unter anderem auf Schularealen, Sportanlagen, dem Friedhof und weiteren städtisch genutzten Grundstücken. Die Abteilung Bau ist zuständig für rund 1455 Bäume, die Abteilung Liegenschaften für rund 2070 Bäume. Insgesamt umfasst der städtische Baumbestand damit per März 2026 rund 3525 Bäume auf öffentlichen Flächen.

Für die Bäume in der Zuständigkeit der Abteilung Bau wurde im Jahr 2024 ein detaillierter Baumkataster erstellt, der laufend ergänzt wird und durch welchen die Pflegemassnahmen erteilt werden. Die Bestände in der Zuständigkeit der Abteilung Finanzen, Geschäftsfeld Liegenschaften, sollen 2027 ebenfalls in den Baumkataster aufgenommen werden. Damit soll schrittweise für den gesamten städtischen Baumbestand die Planung und Pflege optimiert werden.

Neben den städtischen Bäumen prägen auch Bäume auf kantonalen und privaten Flächen das Stadtbild. Der grösste Anteil der Bäume im Siedlungsgebiet entfällt auf private Grundstücke. Für die Entwicklung des von der Initiative angesprochenen Kronendeckungsgrades ist deshalb eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

3.2.1. Struktur der städtischen Bäume

Für eine nachhaltige und gesunde Entwicklung des städtischen Baumbestandes sind vorwiegend die Anzahl, Altersstruktur, Artenzusammensetzung und Vitalität der Bäume sowie die Qualität ihrer Standorte entscheidend.

Der aktuelle Baumbestand der Stadt Uster weist einen hohen Anteil von Bäumen in der Reifephase (voll ausgewachsener Baum) auf. Diese Bäume leisten heute einen besonders wichtigen Beitrag zur Beschattung, Kühlung, Biodiversität und Aufenthaltsqualität. Die Vitalität und die Standortbedingungen dieser Bäume sind jedoch nicht durchgehend gut. Um nachhaltig die Attraktivität der Stadt, die klimaverbessernden Funktionen der Bäume und die Biodiversität zu erhalten, muss der Baumbestand in der Reifephase möglichst lange erhalten bleiben.

Die Artenzusammensetzung der bisher erfassten Bäume zeigt eine grundsätzlich gute ökologische Ausgangslage mit einem hohen Anteil einheimischer und ökologisch wertvoller Baumarten. Gleichzeitig wird mit Blick auf den Klimawandel eine breitere Artenvielfalt zunehmend wichtiger. Hitze, Trockenheit, Schadorganismen und Krankheiten erhöhen den Druck auf den Stadtbaumbestand. Bei Ersatz- und Neupflanzungen sind deshalb sowohl der ökologische Wert als auch die künftige Standorttauglichkeit zu berücksichtigen.

In den bestehenden Strassenräumen der Stadt Uster können neue Standorte für Stadtbäume häufig nur eingeschränkt realisiert werden. Die Strassenquerschnitte sind historisch gewachsen und stehen in einem engen Spannungsfeld mit weiteren Nutzungsansprüchen und technischen Anforderungen. Neue Baumstandorte im Strassenraum werden deshalb vor allem im Rahmen von Strassenbau- und Sanierungsprojekten geprüft und umgesetzt.



3.2.2. Entwicklung des gesamten Baumbestands

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Uster dem Erhalt und der Entwicklung des städtischen Baumbestandes trotz innerer Verdichtung und steigendem Nutzungsdruck einen hohen Stellenwert beigemessen. Die Bedeutung von Bäumen für das Stadtklima, die Biodiversität und die Aufenthaltsqualität wurde früh erkannt und in verschiedene Planungen und Projekte integriert.

In der Begründung der Initiative wird darauf hingewiesen, dass der Kronendeckungsgrad von Bäumen und Grosssträuchern in den Bauzonen von Uster zwischen 2017 und 2021 um 13,5 % abgenommen habe. Wenngleich die exakte Zahl anhand der der Stadt verfügbaren Daten nicht abschliessend überprüft werden kann, ist sehr wohl davon auszugehen, dass der Kronendeckungsgrad innerhalb der Bauzonen in den vergangenen Jahren abgenommen hat. Grund dafür ist die Verdichtung der Siedlung, bei der teilweise grosskronige Bäume und andere Grünstrukturen Neubauten weichen mussten. Demgegenüber hat der Baumbestand auf städtischen Grundstücken seit 2022 um rund 100 Bäume zugenommen.

Bestehende gesetzliche und planerische Regelungen zur Förderung des Baumbestands

3.2.3. Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Zielkonflikt zwischen Verdichtung und Grünraum

Die Stadt Uster steht wie andere wachsende Städte im Kanton Zürich vor der Aufgabe, die innere Verdichtung gemäss den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben umzusetzen und gleichzeitig die Qualität der Siedlungsräume langfristig zu sichern. Dazu gehören ausreichende Grünflächen, ein leistungsfähiger Baumbestand und klimaresiliente Freiräume.

Durch die innere Verdichtung verbleiben auf Grundstücken häufig nur noch begrenzte Flächen für Grünstrukturen und Bäume. Gleichzeitig können bestehende Nutzungsansprüche, Gebäudeabstände, Erschliessungen, Werkleitungen und weitere Rahmenbedingungen zusätzliche Baumstandorte erschweren. Der Zielkonflikt zwischen Verdichtung und Begrünung stellt deshalb eine zunehmende Herausforderung dar.

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese Revision trat 2024 in Kraft. Von besonderer Bedeutung ist dabei § 238a PBG, welcher die Begrünung der Gebäudeumgebung eigenständig regelt und um klimatische sowie ökologische Anforderungen ergänzt.

Mit § 238a PBG wird im Bewilligungsverfahren verbindlich gesichert, dass geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als ökologisch wertvolle Grünflächen angelegt und die Versiegelung möglichst geringgehalten werden. Zudem sind bestehende Bäume möglichst zu erhalten und gute Wachstumsbedingungen vorzusehen. Die neuen Regelungen sind im Baubewilligungsverfahren zwingend umzusetzen.

Die Grundstücksbegrünung ist damit nicht mehr nur unter gestalterischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Sie soll zusätzlich einen Beitrag zur Klimaanpassung, Hitzeminderung und zum ökologischen Ausgleich leisten. Die neuen Grundlagen stärken primär die Anforderungen an ökologisch wertvolle Grünflächen, die Begrenzung von Versiegelungen, den Erhalt bestehender Bäume, ausreichenden Wurzelraum sowie Versickerungsflächen.

Die Stadt Uster setzt diese Bestimmungen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren um. Bestehende Bäume, Grünflächen und Umgebungsgestaltungen werden dabei geprüft. Wo Fällungen unvermeidbar sind, werden angemessene Ersatzpflanzungen verlangt. Dabei sind nicht nur die Anzahl der Bäume, sondern auch deren ökologische und klimatische Wirkung, insbesondere hinsichtlich Beschattung, Biodiversität und Hitzeminderung, von Bedeutung.



Zur fachlichen Verstärkung wurden 2026 bei der Leistungsgruppe Baubewilligungen zusätzliche Stellen für die Beurteilung von Grünflächen und Bäumen geschaffen. Ergänzend wird im Rahmen von Baustellenkontrollen überprüft, ob bewilligte Grünflächen, Baumschutzmassnahmen und Ersatzpflanzungen tatsächlich umgesetzt werden.

Mit der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» wurden auch die einzuhaltenden Pflanzabstände neu definiert. Das im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) definierte Abstandsmass gegenüber einem nachbarlichen Grundstück beträgt bei grossen Bäumen neu 4 Meter (vormals 8 Meter) und bei kleineren Zierbäumen 2 Meter (vormals 4 Meter). Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen diese Masse weiterhin unterschritten werden. Auch gegenüber Strassen wurden die Pflanzabstände verkleinert. So sieht die Verkehrserschliessungsverordnung neu vor, dass Bäume innerorts einen Abstand von 2 Meter einhalten müssen. Sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, kann in Einzelfällen ein kleinerer Abstand bewilligt werden.

Damit besteht bereits heute ein verbindlicher rechtlicher und fachlicher Rahmen, um die Anliegen der Initiative insbesondere auf Privatgrundstücken und im Zusammenhang mit Bauvorhaben wirksam aufzunehmen.

Kommunaler Richtplan und Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Mit dem neuen kommunalen Richtplan werden Bäume und Grünstrukturen als zentrale Elemente für Stadtklima, ökologische Vernetzung und Aufenthaltsqualität verstanden.

Seit der oben erwähnten PBG-Revision besteht zudem die Grundlage für die Gemeinden, um in ihren Bau- und Zonenordnungen weitere Bestimmungen zum Erhalt und Schutz von Bäumen, zu Baumpflanzpflichten oder zu Dach- und Umgebungsbegrünungen in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen. Die Bau- und Zonenordnung kann beispielsweise zonen- oder gebietsweise den Erhalt von Bäumen, Ersatzpflanzungen oder Neupflanzungen regeln. Neu kann sie Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm generell als erhaltenswert bezeichnen. Mit Blick auf besonders prägende und grosskronige Bäume soll geprüft werden, ob und wie die kommunalen Grundlagen im Rahmen der anstehenden BZO-Revision gezielt weiterentwickelt werden sollen. Dabei sind die örtlichen Rahmenbedingungen, die Ziele der inneren Verdichtung, die Anforderungen der Klimaanpassung, die Freiraumentwicklung und die Vollzugstauglichkeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Die ohnehin anstehende BZO-Revision bietet damit die Möglichkeit, den Schutz und die Förderung von Bäumen auf Privatgrundstücken weiter zu stärken. Sie stellt aus Sicht des Stadtrates ein wichtiges und geeignetes Instrument dar, um die Anliegen der Initiative verbindlich und vollzugstauglich aufzunehmen.

Haltung des Stadtrats und Bewertung der Initiative

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Stadt Uster bereits heute über einen bedeutenden Baumbestand auf öffentlichen Flächen verfügt und dessen Erhalt und Weiterentwicklung aktiv verfolgt. Gleichzeitig stellt die Siedlungsverdichtung eine Herausforderung für den Erhalt des Kronendeckungsgrades dar. Der Erhalt grosser, prägender Bäume sowie der Aufbau eines langfristig gesunden Baumbestandes bleiben zentrale Herausforderungen.

Die Initiative greift damit im Grundsatz ein wichtiges Anliegen auf. Bäume, entsiegelte Flächen und klimaangepasste Grünräume sind für das Stadtklima, die Biodiversität und die Lebensqualität in Uster von grosser Bedeutung. Die konkrete Ausgestaltung der Initiative beurteilt der Stadtrat jedoch in mehreren Punkten kritisch.



Die kantonalrechtlichen Regeln zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung sehen verschiedene und eingreifende Massnahmen zur Umsetzung der Ziele der Initiative vor. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind vergleichsweise neu, weshalb umfassende Erfahrung in deren Vollzug noch fehlt. Zudem sind die von dieser PBG-Revision vorgesehenen weitergehenden Regelungsmöglichkeiten in Uster noch nicht umgesetzt. Die politische Diskussion dazu wird im Rahmen der anstehenden BZO-Revision erfolgen. Bei dieser Ausgangslage erscheint es nicht zweckmässig, weitergehende kommunale Massnahmen zur Förderung von Bäumen auf Privatgrund zu ergreifen.

Ein Förderprogramm für Bäume auf Privatgrundstücken, wie es die Initiative vorschlägt, wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Es müssten Förderkriterien festgelegt, Gesuche geprüft, Beiträge verfügt, Auszahlungen kontrolliert und die langfristige Wirkung der Massnahmen inkl. Erhalt der Bäume überprüft werden. Dies wäre mit Vollzugs- und Kontrollaufwand verbunden, wofür zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden müssten.

In Bezug auf Bäume auf Privatgrund erachtet der Stadtrat deshalb die vom Kanton bereits erlassenen verbindlichen planungs- und baurechtlichen Instrumente als zielgerichtet und ausreichend. Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes, dem Baubewilligungsverfahren sowie der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung stehen geeignete Instrumente bzw. Möglichkeiten zur Verfügung, um die Begrünung, den Baumerhalt, Ersatzpflanzungen, Entsiegelung und gute Standortbedingungen verbindlicher einzufordern. Bereits heute unterstützt die Stadt Uster die Förderung der Biodiversität auf Privatgrundstücken ergänzend im Rahmen der Pflanzenaktion, bei welcher einheimische Sträucher kostenlos bezogen und eigenständig gepflanzt werden können. Diese Aktion findet jährlich im Herbst statt.

Auch die in der Initiative erwähnte Idee, gegenüber städtischen Grundstücken generell auf Grenzabstände für Bäume zu verzichten, wurde mit der Revision des RPG bereits so weit wie möglich umgesetzt. Bei Bäumen im Siedlungsraum sind neben dem Baumerhalt auch Nutzungskonflikte, Verkehrssicherheit, Sichtweiten, Werkleitungen und Unterhalt zu berücksichtigen.

Schliesslich bestehen auch aus einer finanzpolitischen Warte Bedenken gegenüber der Initiative. Die in der Initiative verlangte Rahmenkredithöhe von 4,5 Mio. CHF wird nicht weiter begründet, weshalb nicht ersichtlich, wie diese Mittel zweckgerichtet eingesetzt werden sollen.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Initiative abzulehnen.

4. Gegenvorschlag des Stadtrates: «Nachhaltige Stadtbäume für attraktive Stadträume»

Der Stadtrat legt einen Gegenvorschlag vor, der das zentrale Anliegen der Initiative aufnimmt und langfristig wirksam umsetzt. Der Wert gesunder und leistungsfähiger Bäume in der Stadt wird angesichts des Klimawandels, der zunehmenden Hitzebelastung und der fortschreitenden inneren Verdichtung weiter an Bedeutung gewinnen. Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung, fördern die Biodiversität, verbessern die Luftqualität und erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Der Gegenvorschlag sieht deshalb ein Förderprogramm für die Bäume auf städtischem Grund über 15 Jahre vor. Im Zentrum sollen der Erhalt wertvoller Bestandsbäume, die Entwicklung der nächsten Baumgeneration sowie die Schaffung neuer Baumstandorte an Orten mit hohem klimaökologischem und städtebaulichem Nutzen stehen. Grundlage sollen ein systematisches Monitoring des Baumbestandes, eine vorausschauende Altersstrukturplanung sowie die gezielte Verbesserung von Baumstandorten bilden.

Für die Umsetzung des Programms soll ein Rahmenkredit von 1,5 Mio. Franken bereitgestellt werden. Dieser soll über einen Zeitraum von 15 Jahren mit jährlich 100 000 Franken zur Verfügung stehen. Die Mittel sollen nach den in der Tabelle dargestellten strategischen Schwerpunkten eingesetzt werden.



Der Rahmenkredit setzt auf Massnahmen mit erkennbarem Mehrwert für Klimaanpassung, Baumerhalt, Kronendachentwicklung, Entsiegelung und attraktive Stadträume. Er soll keine bestehenden Aufgaben der Stadt Uster ersetzen.

Daher soll mit dem Baumförderprogramm insbesondere folgende zusätzliche Massnahmen ermöglicht werden:

Massnahme	Richtwert Anteil	Zweck
Erhalt und Entwicklung bestehender Stadtbäume	ca. 30 %	Sicherung grosser Bestandsbäume und Verbesserung ihrer Vitalität durch vorbeugende Massnahmen
Entwicklung der nächsten Baumgeneration	ca. 30 %	gezielte Pflanzungen und Aufbau langfristig wirksamer Baumstandorte
Baumstandorte und Entsiegelung	ca. 15 %	Verbesserung von Wurzelräumen, Wasserverfügbarkeit und durchlässigen Flächen
Ergänzende Klimamassnahmen bei laufenden Projekten	ca. 10 %	Nutzung von Synergien bei Tiefbau, Hochbau, Gewässer und Freiraumprojekten
Projektierung, Fachplanung und Qualitätssicherung	ca. 10 %	projektbezogene Abklärungen und Qualitätssicherung
Verwaltungsaufwand	Ca. 5 %	Koordinations- und Kontrollaufwand

Weiterhin über die ordentlichen Betriebs-, Unterhalts-, Investitions- und Projektbudgets finanziert werden sollen insbesondere:

- regelmässige Baumkontrollen zur Gewährleistung der Personen- und Verkehrssicherheit
- reguläre Krankheits- und Vitalitätskontrollen
- ordentliche Pflegemassnahmen wie Kronenpflege und Totholzentfernung
- notwendige Ersatz- und Neupflanzungen für gefällt oder abgestorbene Bäume
- reguläre Grünflächenpflege und Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Raum
- bereits beschlossene oder projektierte Massnahmen aus laufenden Investitionsprogrammen

Zusätzliche Bäume und Grünflächen werden langfristig auch einen höheren Aufwand für Pflege, Kontrolle und Unterhalt verursachen. Dies gilt insbesondere für Strassenbäume, bei denen erhöhte Anforderungen an Verkehrssicherheit, Lichtraumprofil, Standortpflege und die Koordination mit bestehenden Infrastrukturen bestehen. Bei Annahme und einer erfolgreichen Umsetzung des Gegenvorschlags ergäbe sich somit ein höherer Unterhaltsaufwand in Zukunft, der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann. Selbstredend gälte dies in entsprechendem Umfang auch bei Annahme der Initiative.

Die Wirkung des Programms soll evaluiert werden.



5. Fazit und weiteres Vorgehen

Die möglichen Verfahrensentscheide des Gemeinderates sind:

- Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum Gegenvorschlag
Lehnt der Gemeinderat die Initiative ab und stimmt er dem Gegenvorschlag zu, findet eine Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR). Stimmt der Gemeinderat dem Gegenvorschlag zu und wird die Initiative in der Folge zurückgezogen, so unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative eine Umsetzungsvorlage auf der Grundlage des Gegenvorschlags (§ 65 b Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte, VPR, in Analogie).
- Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags
Lehnt der Gemeinderat sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab, so findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt (§134 Abs. 2 GPR).
- Zustimmung zur Initiative und zum Gegenvorschlag

Stimmt der Gemeinderat der Initiative und dem Gegenvorschlag zu, so hat Stadtrat dem Gemeinderat innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und zum Gegenvorschlag zu unterbreiten (§ 135 Abs. 1 GPR u. § 65b Abs. 3 VPR).

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber